

Förderungsgrundsätze

für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regen- und Brauchwassernutzungsanlagen

1. Förderungszweck

Die Gemeinde Seevetal fördert die Ausstattung von Gebäuden mit Regen- und Brauchwasseranlagen, um den Verbrauch hochwertigen Trinkwassers in der Gemeinde durch Regen- und Brauchwasser zu ersetzen und zu mindern.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Gemeinde Seevetal entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Regen- und Brauchwasseranlagen. Regenwasseranlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses zur häuslichen Verwendung in Wohngebäuden, insbesondere für die WC-Spülung oder für das Wäschewaschen zur Verfügung stellen.

Brauchwasseranlagen sind Vorrichtungen, in denen gebrauchtes Wasser aus dem Haushalt, z. B. Badewasser oder Waschwasser wieder verwandt wird, z. B. bei der WC-Spülung.

3. Zuschußempfänger

Antragsberechtigt sind Grund- / Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Gemeinde Seevetal prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind. Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt. Sie betragen bis zu 600,00 DM pro Regen- bzw. Brauchwasseranlage.

5. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind bei der Gemeinde Seevetal unter Verwendung des Antragsvordruckes zu beantragen und dem Wasserbeschaffungsverband zur Zustimmung vorzulegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug neueren Datums)
- amtlicher Lageplan (Flurkarte)
- Baugenehmigung, soweit erforderlich.

6.

Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahme

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluß der gesamten Maßnahme unter der Voraussetzung, daß der Wasserbeschaffungsverband seine Zustimmung erteilt hat.

7.

Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Seevetal auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und dieser Behörde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

8.

Inkrafttreten

Die Förderungsgrundsätze treten am 02. Januar 1992 in Kraft.

9.

Auskünfte

Auskünfte über die Förderung des Einbaus von Regenwasseranlagen erteilt die Umweltabteilung der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal, Telefon 04105/55274.

Seevetal, den

Bürgermeister

Gemeindedirektor